

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Uniper Kraftwerke GmbH  
Holzstraße 6  
40221 Düsseldorf

07. November 2022

Seite 1 von 10

Aktenzeichen:  
500-0342658-0001/0003.G

Auskunft erteilt:  
Miriam Hilger

Durchwahl:  
+49 251 411-5249  
Telefax:  
+49 (0)251 4118-5249  
Raum: L219  
E-Mail:  
miriam.hilger  
@brms.nrw.de

## Kraftwerk Scholven – Ausnahme für den Jahresmittelwert von Stickoxiden am Block C im Jahr 2023/2024

Anhang:      Buchungsrelevante Daten

**Bitte verwenden Sie ausschließlich die geänderte Post- und Lieferanschrift:**  
Bezirksregierung Münster  
48128 Münster

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

ich gestatte Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 14.09.2022 folgende Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV:

Für den Block C des Kraftwerkes Scholven ist für das Jahr 2023 und 2024 der Nachweis von  $190 \text{ mg/m}^3$  als Jahresmittelwert für Stickoxide statt  $150 \text{ mg/m}^3$  ausreichend.

Die Ausnahme gilt nur zur Besicherung der beiden anderen Kohleblöcke FWK und Block B solange die ausgefallene Leistung über der Mindestlast des Block C (ca. 40 %) liegt oder zum Zwecke der Netzstabilisierung auf Anforderung des Netzbetreibers.

Hinweise:

- Die Regelungen zur Betriebseinschränkung im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme der GuD-Anlage sind von dieser Ausnahme nicht berührt.
- Der Betrieb abweichend vom Verbot der Kohleverfeuerung ist entsprechend § 50a EnWG und § 1 StaaV befristet.

Dienstgebäude:  
Gartenstraße 27  
45699 Herten  
Telefon: +49 (0)251 411-0  
Telefax: +49 (0)251 411-82525  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Buslinie 249 bis „Herten-Mitte“,  
vom Hbf Recklinghausen  
alle 15 min - Fahrzeit 15 min

Grünes Umweltschutztelefon:  
+49 (0)251 411 - 3300



II.

Seite 2 von 10

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i.H.v. 4.861,98 € festgesetzt.  
Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der beigefügten Anlage zu entnehmen.

**Begründung**

Der Block C im Kraftwerk Scholven ist eine Großfeuerungsanlage für Steinkohle, ausgeführt als Staubfeuerung mit einer Feuerungswärmeleistung von 990 MW, die sowohl den Regelungen für Altanlagen (gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 der 13. BImSchV) als auch für sogenannte 2003-Altanlagen (gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 2 der 13. BImSchV) unterliegt.

Der hier in Rede stehende Jahresmittelwert für Stickoxide trat mit der Änderung der 13. BImSchV vom 06.07.2021 erstmals ab 2022 in Kraft. Dadurch sind die rechtlichen Anforderungen gemäß § 28 Abs. 8 Nr. 4 der 13. BImSchV<sup>1</sup> erhöht worden.

Für den Betrieb des Blockes C ist gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 der 13. BImSchV<sup>2</sup> ein Jahresmittelwert in Höhe von 150 mg/m<sup>3</sup> einzuhalten.

Unter anderem mit Anzeige vom 08.06.2022 haben Sie mir entsprechend § 15 Abs. 3 BImSchG die beabsichtigte Stilllegung des Blockes zum 31.10.2022 angekündigt.

Ihre Stilllegungsabsicht haben sie auch nach § 13b des EnWG dem regionalen Netzbetreiber (Amprion GmbH Dortmund) und der Bundesnetzagentur angezeigt.

Aufgrund der Zuschläge vom 30. Juli 2021 (Zuschlagsnummer KVBG21-2/011) zu dem Gebotstermin 30. April 2021 zur dritten Ausschreibungsrunde nach Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) würde ab

---

<sup>1</sup> § 28 Abs.8 Nr. 4 13. BImSchV:

Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 2 Buchstabe d und Nummer 3 bestimmten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, darf

4. bei Altanlagen mit steinkohlegefeuerten Staubfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr ein Emissionsgrenzwert von 150 mg/m<sup>3</sup> für den Jahresmittelwert, 200 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und 400 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden;

<sup>2</sup> § 39 Abs. 1 13. BImSchV:

Für bestehende Anlagen im Anwendungsbereich des Abschnitts 2 gelten die Anforderungen dieser Verordnung ab dem 18. August 2021. Abweichend von Satz 1 gelten die jahresbezogenen Emissionsgrenzwerte ab dem Kalenderjahr 2022. ...

dem 31. Oktober 2022 gemäß § 51 KVBG das Verbot der Kohleverfeuerung für den Block C greifen.

Seite 3 von 10

Auf dieser Grundlage habe ich auf Ihren Antrag vom 07. Oktober 2021 am 22. Dezember 2021 eine Ausnahme von der Einhaltung des Jahreshgrenzwertes für Stickoxide für 2022 erteilt.

Jedoch wird inzwischen durch das Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz (EKBG) zur Gaseinsparung geregelt, dass eine endgültige Stilllegung von Anlagen, für die in den Jahren 2022 und 2023 ein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird, bis zum 31. März 2024 verboten ist, soweit ein Weiterbetrieb technisch und rechtlich möglich ist (§ 50a Abs. 4 S. 1 EnWG). Mit Beginn des Kohleverfeuerungsverbots werden diese Anlagen automatisch in die Netzreserve überführt (§ 50a Abs. 4 S. 2 EnWG). Das Verbot einer endgültigen Stilllegung gilt demnach auch für den Block C des Kraftwerks Scholven.

Entsprechend der Stromangebotsausweitungsverordnung (StaaV) kann die Anlage zudem während der Alarmstufe oder Notfallstufe des Notfallplans Gas maximal bis zum 31. März 2024 an den Markt zurückkehren.

Mit Antrag vom 14.09.2022 haben Sie als Ausnahme für Block C des Kraftwerk Scholven einen Jahreshgrenzwert für Stickoxide von  $190 \text{ mg/m}^3$  bis zum 31.12.2024 beantragt.

Damit soll ein weiterer immissionsschutzrechtlich abgesicherter Betrieb des Blocks C am Standort Scholven bis zum derzeit absehbaren Ende der Systemrelevanz sichergestellt werden.

In der Ausnahmenvorschrift des § 23 der 13. BImSchV sind keine Verfahrensanforderungen für die Erteilung der Ausnahme geregelt. Da im vorliegenden Fall zusätzlich zu den Ausnahmeregelungen des § 23 der 13. BImSchV die Regelung des Art. 15 Absatz 4 heranzuziehen ist, ist die Öffentlichkeit entsprechend Art. 24 Absatz 1 Buchstabe c der IE-RL zu beteiligen. Für Beteiligung der Öffentlichkeit i. S. der IE-RL gilt das in Anhang IV der IE-RL genannte Verfahren. Die Festlegung der Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. die Bemessung der angemessenen Fristen i.S. des Anhang IV der IE-RL wird in NRW durch den Erlass Az.: V-2 vom 24.05.2017 zu Ausnahmen für IED-Anlagen nach 13. und 17. BImSchV auf Landesebene geregelt.

Die LAI-Vollzugshinweise „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ vom 18.08.2022 führen für Verfahren zur Erteilung einer Ausnahme nach § 23 der 13. BImSchV, die durch die Notwendigkeit der ersten oder erheblichen Gasmangellage ausgelöst werden, aus, dass es für die Bemessung der angemessenen Fristen i. S. des Anhang IV der IE-RL für die Beteiligung der Öffentlichkeit vertretbar erscheint, auf die Regelungen des § 31f BImSchG zurückzugreifen (in Kürze: Bekanntmachung, 1 Woche Auslegung, 1 Woche Frist für Einwendungen – auch bei IE-Anlagen, Berücksichtigung der Einwendungen bei Entscheidung).

In diesen besonderen Fällen geht der Erlass vom 29.08.2022 zur Anwendung der v. g. LAI-Vollzugshilfe dem Erlass Az.: V-2 vom 24.05.2017 zu Ausnahmen für IED-Anlagen nach 13. und 17. BImSchV vor.

Dem folgend habe ich den Ausnahmeantrag und den Entwurf des Bescheides zur Zulassung der Ausnahme unter Berücksichtigung der verkürzten Fristen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster bekannt gemacht und die Unterlagen während der Zeit vom 10.10.2022 bis zum 17.10.2022 an folgenden Stellen ausgelegt:

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten, Tel.-Nr.: 0251/411-0
- Stadt Gelsenkirchen, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, Referat Umwelt, 45894 Gelsenkirchen, Tel.-Nr.: 0209/169-4702
- Internetseite der Bezirksregierung Münster

Es wurden keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist vorgebracht.

#### **Zu I.:**

Eine Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV kann erteilt werden, wenn unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen dieser Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung durchgeführt werden,
3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft auch für einen als Ausnahme zugelassenen

Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und

4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) nicht entgegenstehen.

Seite 5 von 10

Für die Entscheidung über diese Ausnahme bin ich gemäß der ZustVU in Verbindung mit dem LOG NRW und der Bezirke der Landesmittelbehörden als Bezirksregierung Münster fachlich als auch örtlich zuständig.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der beantragten Ausnahme liegen vor.

1. Die Anforderung ist nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand erfüllbar.

Die Darlegungen im Antrag zeigen, dass Sie die Möglichkeit der Einhaltung im Vorfeld gründlich geprüft haben und entsprechende Maßnahmen ergriffen haben, um diesem Ziel der Einhaltung der erhöhten Anforderungen gerecht zu werden. Der von Ihnen durchgeführte Wechsel des Katalysatormaterials für die selektive katalytische Entstickung hat dabei nicht das Ziel einer gesicherten Einhaltung des künftig erforderlichen Jahresmittelwertes erreicht. Sie geben an, dass der Austausch des Katalysators zusammen mit darauf gestützten betrieblichen Optimierungsmaßnahmen nicht zur gewünschten optimierten Durchmischung des Ammoniaks innerhalb der Katalysatorschichten geführt hat. Dies haben Sie durch verschiedene Versuchsreihen in den letzten Jahren bestätigt. Sie legen dar, dass Sie technisch die Einhaltung nicht ausschließen, jedoch wären weitere Maßnahmen nur durch eine spezielle Strömungsanalyse unter Berücksichtigung baulicher Veränderungen innerhalb des Katalysatorsystems erforderlich. Ebenso wäre möglicherweise ein Genehmigungsverfahren erforderlich.

Verbunden wären die Ertüchtigungsmaßnahmen auch mit Stillstandszeiten für die Umsetzung, was der Bereitstellung zur Netzstabilität und dem Ziel der Erdgaseinsparung entgegenstehen würde. Auch der erhebliche Kostenaufwand ist bei der voraussichtlichen verbleibenden Restlaufzeit im gesetzlichen Rahmen (Anforderungen aufgrund der

Systemrelevanz zur Erhaltung der Netzstabilität und Besicherungsfall) unverhältnismäßig.

Seite 6 von 10

2. Im Übrigen sind die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung umgesetzt. Alle anderen Anforderungen, die sich für den Block C durch die Genehmigungslage und auch die 13. BImSchV ergeben, werden erfüllt. Auch die eingesetzte Abgasreinigungstechnik ist zwar inzwischen wartungsintensiv, jedoch stellen alle Methoden noch grundsätzlich den Stand der Technik dar.
3. Die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft ist auch für den ausnahmsweise zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt. Mit seiner Höhe von 300 m überschreitet die Ableithöhe die maximal vorgesehene Höhe aus Nr. 5.5.2 Abs. 4 der TA Luft. Der Nachweis der funktionierenden Ableitung wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der GuD-Anlage im Rahmen einer Prognose geführt und auch im Normalbetrieb mit dem bisher bestehenden Grenzwert von 200 mg/m<sup>3</sup> im Tagesmittel bestätigt.
4. Die Ausnahme steht den Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) nicht entgegen.  
Die hier in Rede stehende Ausnahme betrifft die Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen und stellt keine Abweichung von den Anforderungen des Anhang V der Richtlinie dar. Jedoch bestimmt Artikel 15 Abs. 3 grundsätzlich die Einhaltung der besten verfügbaren Techniken, wie sie in den Schlussfolgerungen festgelegt sind. Die Richtlinie schließt jedoch selbst die Möglichkeit einer Ausnahme von den Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen nicht aus. Allerdings sind solche nur bis zu den Anforderungen aus dem Anhang V zulässig. Dieser legt in Teil 1 Nr. 4 als maximalen Wert 200 mg NO<sub>x</sub>/m<sup>3</sup> fest. Diese Grenze wird durch den festgelegten Ausnahmewert nicht erreicht und verbleibt mit 190 mg/m<sup>3</sup> gesichert darunter.

Artikel 15 Abs. 4 gibt vor, dass weniger strenge Emissionsgrenzwerte festgelegt werden können, wenn die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte entsprechend

der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen aufgrund von technischen Merkmalen der betroffenen Anlage, gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde. Bezüglich der Unverhältnismäßigkeit verweise ich auf die Ausführungen zu Voraussetzung Nr. 1.

Mit der Erteilung der Ausnahme wird auch nicht die Erreichung von Umweltzielen, wie z.B. die Luftreinhaltung, gefährdet. Die in den BVT-Schlussfolgerungen bzw. in der 13. BImSchV vorgegebenen Emissionsgrenzwerte gelten als Vorsorgeanforderungen. Bis 2021 war der Wert von 200 mg/m<sup>3</sup> für Stickoxide als Tagesmittelwert und damit auch faktisch im Jahr als ausreichend zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen erachtet. Die jährlich zugelassenen NO<sub>x</sub>-Emissionen werden durch die Ausnahmeregelung noch unterhalb des bis 2021 gültigen Niveaus auf 190 mg/m<sup>3</sup> festgelegt und zeitlich befristet.

Insgesamt bewerte ich das Interesse des Betreibers an der zeitlich befristeten Ausnahme höher als den Umweltnutzen an der Einhaltung des Jahresgrenzwertes für Stickoxide. Die Zulassung der Ausnahme ist verhältnismäßig. Der Antrag auf Ausnahme selbst ist unmittelbar verknüpft mit der gesellschaftlichen Ausnahmesituation der Energieknappheit durch den Ukrainekrieg und deren Folgen. Die Zulassung der Ausnahme ist verhältnismäßig.

Entsprechend § 51 KVBG gilt für Block C ab dem 31. Oktober 2022 das Verbot der Kohleverfeuerung. Da der Betrieb des Blockes davon abweichend nur auf Grundlage der befristeten Regelungen des Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage (EnWG und StaaV) möglich ist, ist eine kürzere Befristung als beantragt nicht notwendig.

## **Zu II.:**

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt.

Für die Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von befristeten Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV sieht die Tarifstelle 15a.3.9.8 b) der AVerwGebO NRW einen Gebührenrahmen von 500 bis 5.000 € vor.

Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Maßgeblich für die Höhe des Verwaltungsaufwands ist neben dem Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen auch der Aufwand durch Rückfragen, zusätzliche Besprechungen und Ortstermine. Im vorliegenden Fall ist der Verwaltungsaufwand als „mittel“ einzustufen. Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für Sie ist als „mittel“ einzustufen, da durch die Ausnahme in erster Linie der rechtliche Weiterbetrieb zur Nutzung als in Netzreserve ermöglicht wird aber dadurch auch eine Marktteilnahme entsprechend EKBG, soweit es einen Besicherungsfall darstellt, ermöglicht wird. Insgesamt ergibt sich somit mit 3.200 € eine Gebühr im mittleren Bereich des Gebührenrahmens.

Zusätzlich sind Auslagen für öffentliche Bekanntmachung gelten zu manchen:

Rechnung Amtsblatt	73,00 €
Rechnung WAZ	1.588,98 €
Insgesamt	1.661,98 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt 4.861,98 €

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Seite 9 von 10

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Braun

**Anhang: Buchungsrelevante Daten**

Seite 10 von 10

Uniper Kraftwerke GmbH  
Holzstraße 6  
40221 Düsseldorf

**Kraftwerk Scholven – Ausnahme für den Jahresmittelwert von  
Stickoxiden am Block C im Jahr 2023/2024  
vom 07.11.2022**

Az.: 500-0342658-0001/0003.G

Die festgesetzten Kosten in Höhe von

**4861,98 €**

sind an die Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen bei der Helaba,

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**  
**BIC: WELADED**

**bis zum 14.12.2022**

unter Angabe des Vertragsgegenstands

**7331400001124459**

zu überweisen.

**Hinweis:**

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine korrekte Buchung des Zahlungseingangs nur bei vollständiger Angabe des Vertragsgegenstands erfolgen. Bei Ausbleiben einer ordnungsgemäßen Buchung wird ein automatisches, programmgesteuertes Mahnverfahren eingeleitet.